

Verordnung

vom 21. Januar 2003

Inkrafttreten:

21.01.2003

zur Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsrates des Kantons Freiburg (Präsidium 2004)

Der Verfassungsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 73 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2000;

auf Antrag seines Büros,

beschliesst folgendes:

Art. 1

Die Geschäftsordnung des Verfassungsrates vom 4. Oktober 2000 (SGF 10.32) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Büros werden vom Verfassungsrat gewählt; es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern, d.h. je einem pro Fraktion, von denen sechs auch Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Büros werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind für die restliche Dauer der Arbeiten wieder wählbar.

Art. 10 Abs. 2^{bis} (new)

^{2bis} Anfang 2003 wählt der Verfassungsrat eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten für 2004. Mit ihrer Wahl wird diese Person 3. Vizepräsident/in. Am 1. Juli 2003 wird sie 1. Vizepräsident/in und die oder der 1. Vizepräsident/in und die oder der 2. Vizepräsident/in treten einen Rang ab. Im Jahr 2004 wird der/die Präsident/in 2003 3. Vizepräsident/in und die drei anderen Mitglieder des Präsidiums steigen von ihrem Amt, das sie bis Ende 2003 inne hatten, in das nächsthöhere Amt auf.

Art. 14 Vertretung

Ist die Präsidentin oder der Präsident abwesend, so übernehmen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Vertretung, in der Reihenfolge ihres Ranges (1., dann 2. und schliesslich 3. Vizepräsident/in).

Art. 32

Den Ausdruck «der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen» durch «die drei Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen» ersetzen.

Art. 64 Abs. 1 und 6 (neu)

¹ *Den Ausdruck «der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen» durch «der drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen» ersetzen.*

⁶ Der Verfassungsrat kann alle Wahlen durch Akklamation vornehmen, wenn sich kein Mitglied widersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Der Präsident:

C. LEVRAT

Der Generalsekretär:

A. GEINOZ